

## **LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 4**

### **II. Einzelne Grundrechte**

#### **1. Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Allgemeines Persönlichkeitsrecht**

##### ***Menschenwürde***

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist es Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Diese Menschenwürdegarantie ist ein unverzichtbarer Inhalt des Grundgesetzes; die Verfassung würde ohne diese Garantie ihre Identität und damit ihren Geltungsanspruch verlieren (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG).

Wert und Würde haben nicht nur denselben Wortstamm, sondern bedingen sich auch inhaltlich gegenseitig. Das Grundgesetz ist eine Wertordnung, weil es auf die Würde des Menschen aufbaut, seinen Anspruch auf Achtung, Anerkennung und Schutz in seinem jeweils vorgefundenen Dasein und Sosein. Die Menschenwürde bezeichnet den jedem Menschen mitgegebenen Wert, auf den sich der Freiheitsanspruch jedes Menschen und seine Gleichheit vor dem Gesetz stützen. Die Garantie der Menschenwürde hat historisch vor allem Bedeutung gewonnen in der rechtlichen Gleichheit des Menschen (Verbot der Sklaverei, Leibeigenschaft, rassischen Diskriminierung), in der Wahrung körperlicher Identität und Integrität (Verbot der Folter, der körperlichen Strafe), in der Achtung geistig-seelischer Identität und Integrität (Verbot des Lügendetektors, der Anwendung von Hypnose, Gebot der Überprüfung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Verbot einer bloßen Objektstellung in staatlichen Verfahren, strafrechtliches Schuldprinzip) und in der Sicherung des individuellen und sozialen Lebens (Anspruch auf ein individuelles Existenzminimum in einem freiheitlichen Staat, auf Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz in staatlichen Sonderrechtsverhältnissen).

##### ***Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit***

Das individuelle Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative GG) ist das Recht auf körperliches Dasein. Es beginnt schon vor der Geburt und endet mit dem Tod. Das Recht auf Leben verbietet zunächst staatliche Eingriffe, insbesondere die Todesstrafe (Art. 102 GG). Im Übrigen aber steht es unter Gesetzesvorbehalt (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG), schließt also die gesetzlich begründeten Pflichten zum Einsatz des Lebens in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz) nicht aus. Das Grundrecht auf Leben begründet nicht nur Abwehrrechte, sondern auch Schutzpflichten des Staates. Der Staat hat die Tötung eines Menschen vorbeugend zu verhindern, weil eine Verletzung des Rechts auf Leben den Grundrechtsträger irreparabel vernichten würde. Dies hat das Bundesverfassungsgericht zum Schutz gegen Schwangerschaftsabbruch (BVerfGE 39, 1 (42); E 88, 203 (251 ff.)), gegen terroristische Anschläge (BVerfGE 46, 160 (164)) und gegen atomare Gefahren

(BVerfGE 49, 89 (140 ff.); E 53, 30 (57 ff.)) ausgesprochen.

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative GG schützt die körperliche Unversehrtheit, das heißt die körperliche und die geistig-seelische Gesundheit. Die Norm schützt vor staatlichen Eingriffen in die Körperintegrität, aber auch vor psychischem Terror, seelischen Folterungen und entsprechenden Methoden des Verhörs oder der Vernehmung. Ihr Abwehrgehalt wird ebenfalls durch staatliche Schutzpflichten ergänzt, beispielsweise gegen Flug- (BVerfGE 56, 54 (73 ff.)) und Straßenverkehrslärm (BVerfGE 79, 174 (201 f.)).

